



**Satzung der Ortsgemeinde Quiddelbach  
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für die Sicherung einer  
geordneten städtebaulichen Entwicklung  
(Vorkaufsrechtssatzung „Dorfmitte“)  
vom 16.01.2024**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Quiddelbach mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 16.01.2024 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Gebietes „Dorfmitte“.

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Im Bereich des geplanten Sondergebietes „Dorfmitte“ sollen städtebauliche Maßnahmen zur Wohnraumentwicklung in Betracht gezogen werden.  
Die Satzung dient der Sanierung bzw. Gestaltung und der Sicherung einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Parzellen</b>
Quiddelbach	2	142/1, 142/2, 142/3, 142/5, 142/7, 142/8

**§ 3  
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken steht der Ortsgemeinde Quiddelbach zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.


Quiddelbach, den 16.01.2024

*Petra Schmitz*  
Petra Schmitz  
(Ortsbürgermeisterin)

(Siegel)



Kartenausschnitt zur  
Satzung  
**"Dorfmitte"**  
der Ortsgemeinde  
Quiddelbach über ein  
besonderes Vorkaufsrecht

 = Grenze des  
Satzungsgebietes

